

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Michael Foerster
	Telefon (0202)	563 6696
	Fax (0202)	563 8419
	E-Mail	michael.foerster@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.02.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0137/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.02.2024	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
26.02.2024	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
12.03.2024	BV Ronsdorf	Entgegennahme o. B.
18.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entgegennahme o. B.
Stellungnahme zum Neubau einer Maßregelvollzugsklinik an der Parkstraße hier: Vorverfahren / Beteiligung der Gemeinde nach § 79 BauO NRW		

Grund der Vorlage

Die Gemeinde wird bei diesem Vorhaben des Landes NRW beteiligt, um eine planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben und um zu erklären, ob dem Vorhaben nicht widersprochen oder widersprochen wird. Dafür ist eine gesetzliche Frist von 2 Monaten festgelegt.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Vorliegend geht es um eine Beteiligung der Gemeinde nach § 79 BauO NRW (Eingang der Unterlagen 01.02.2024) zur Neuerrichtung einer Maßregelvollzugsklinik (sog. forensische Psychiatrie) am Standort Parkstraße im Stadtteil Wuppertal-Ronsdorf. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW hat den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in Münster beauftragt, in einem Vorverfahren gemäß § 37 BauGB die planungsrechtliche Stellungnahme der Gemeinde einzuholen. Für die Mitwirkung ist gesetzlich eine Frist von 2 Monaten festgelegt. Die Gemeinde soll in ihrer Stellungnahme erklären, ob sie dem Bauvorhaben nicht widerspricht oder widerspricht.

Ergebnis der planungsrechtlichen Bewertung:

Aufgrund des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1115V - Parkstraße / Erbschlö -, der für das betreffende Grundstück eine andere Nutzung (Polizei) festsetzt, und wegen des bestehenden Durchführungsvertrages, liegen so erhebliche Abweichungen vom Planungsrecht und von den mit der Stadt geschlossenen Vereinbarungen vor, dass keine planungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben gemäß § 30 BauGB gegeben ist. Eine Zulassung der Vorhaben im Wege der Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil gegen die Grundzüge der Planung verstoßen wird. Diese Beurteilungen haben zur Folge, dass die Gemeinde formalrechtlich nur zu dem Ergebnis kommen kann, dem Bauvorhaben zu widersprechen.

Anmerkung zur Auswahl und Terminierung der Gremien:

Die Vorlage wird ausnahmsweise direkt in den Hauptausschuss und Rat der Stadt eingebracht, damit die Frist zur Abgabe der Stellungnahme eingehalten und die Politik vor Fristablauf informiert wird.

Planungshistorie:

Rückblickend war in 2016 der Standort der Bereitschaftspolizei nördlich der Müngstener Straße für einen Neubau der Maßregelvollzugsklinik (MRVK) vorgesehen. Damals sollte die Bereitschaftspolizei verlagert werden zu den landeseigenen Flächen an der Parkstraße, auf denen gleich mehrere Landeseinrichtungen (Jugendhaftanstalt, Polizei, Justizvollzugsschule, Landesfinanzschule) zusammengezogen werden sollten. Das entsprechende Planungsrecht wurde mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1115 V - Parkstraße / Erbschlö - verbindlich geschaffen. Nach den damaligen Zielen der Stadt sollten die Flächen der Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße zu attraktiven Wohngebieten entwickelt werden. Dafür sollte die Maßregelvollzugsklinik alternativ im Wuppertaler Westen am Standort Kleine Höhe umgesetzt werden. Die Verwaltungsvorlage über den Satzungsbeschluss für den eigens aufgestellten Bebauungsplan 1230 - Maßregelvollzugsanstalt Kleine Höhe - wurde jedoch vom Rat der Stadt am 22.06.2020 abgelehnt. Aber auch die Verlagerung der Bereitschaftspolizei auf die Flächen an der Parkstraße in das Plangebiet 1115 V wurde 2018 durch eine Entscheidung des Innenministeriums NRW aufgegeben. So werden nun die baulichen Anlagen und Einrichtungen der Polizei an der Müngstener Straße saniert bzw. ersetzt. In der Folge hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW die Planungen für einen Neubau der Klinik an der Parkstraße vorangetrieben.

Lage des Bauvorhabens:

In dem folgenden Luftbild sind das ca. 4,6 ha große Baugrundstück und der südliche Teil des Geltungsbereichs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1115 V - Parkstraße / Erbschlö - eingetragen. Südlich verläuft die Parkstraße (L419) und im Nordwesten sind die Gebäude der Landesfinanzschule NRW (Am Schmalenhof 4) zu erkennen. Die früher durch die Standortverwaltung der Bundeswehr genutzten Gebäude werden abgerissen.

Abb. 1: Luftbild Stadt Wuppertal, 2022



Dieses bislang ungenutzt verbliebende dritte Baufeld im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1115V soll nun für den Neubau einer Maßregelvollzugsklinik für 150 Patienten genutzt werden.

Abb 2: Visualisierung, RDS Partner Planungsgesellschaft mbH, Hattingen



Mit der Visualisierung wird ein erster Eindruck von den beabsichtigten Gebäuden und Freiflächen vermittelt. Die Höhen der Gebäude variieren zwischen 1 und 3 Geschossen.

Erläuterung des weiteren Verfahrens:

Das Votum der Gemeinde entscheidet am Ende nicht über die Zulassung des geplanten Bauvorhabens, sondern bestimmt den weiteren erforderlichen Verfahrensweg. Mit der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW angestrebten bauaufsichtlichen Zulassung nach § 79 BauO NRW unter den Voraussetzungen des § 37 BauGB soll von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen abgewichen werden. Der § 37 BauGB stellt einen zu § 31 Abs. 2 BauGB ergänzenden Befreiungstatbestand für Vorhaben des Bundes und des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung dar. Somit wird die negative Stellungnahme der Gemeinde in diesem Vorverfahren lediglich dazu führen, dass die Obere Bauaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung unser fehlendes Einvernehmen ersetzt. Somit kann sich der öffentliche Bauherr über das Planungsrecht der Gemeinde hinwegsetzen. Die abschließende Entscheidung liegt bei der Höheren Verwaltungsbehörde.

Vorausgegangenes Zielabweichungsverfahren mit der Landesplanung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW beantragten Zielabweichung von den Bindungen des Regionalplanes zugestimmt, so dass die raumordnerischen Voraussetzungen für die Errichtung der MRVK an der Parkstraße gegeben sind. Das Benehmen mit dem Regionalrat wurde mit Beschluss in der Sitzung am 14.12.2023 hergestellt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☒ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Erhebungen und Beurteilungen zu den Umweltauswirkungen der Landesvorhaben sind im Planverfahren 1115 V - Parkstraße / Erbschlo - umfangreich behandelt und abgewogen worden. Das bislang ungenutzt verbliebende dritte Baufeld im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1115V stellt aufgrund der Nähe zur L 419 und der bestehenden Bebauung (ehem. Standortverwaltung der Bundeswehr) die unter naturräumlichen Gesichtspunkten am wenigsten wertvolle Teilfläche in der Gesamtplanung dar. Dennoch sind durch die neu geplante Bebauung im Ergebnis negative Auswirkungen zu erwarten.

Kosten und Finanzierung

Der Stadt Wuppertal entstehen durch das Bauvorhaben des Landes keine investiven Kosten.

Zeitplan

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat einen Baubeginn für 2025 angekündigt.